

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe Juni 2013

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs hinsichtlich bilanzieller Rechtsfragen
- Anforderungen an Berufsqualifikation bei Heilbehandlungen
- Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben
- Entfernungspauschale bei sog. Dreiecksfahrten

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Juni 2013 war der 30. April 2013.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine Juni 2013	6	Steuerfreiheit der Erziehungsrenten für sog. Trümmerfrauen ist verfassungsgemäß	18
Termine Juli 2013	7		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Tarifiermäßigung und negativer Progressionsvorbehalt sind nebeneinander zugunsten des Steuerzahlers anzuwenden	19
Kulturgüterschutz kann auch einzelne Münzen umfassen	9		
Drohende Verjährung durch zögerliche Bearbeitung einer Steuererklärung kann nur durch Untätigkeitseinspruch gehemmt werden	9	Verlustabzug bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und Altersentlastungsbetrag	19
Fehlender Vermerk über Nachprüfungsvorbehalt im Steuerbescheid kann offenbare Unrichtigkeit sein	10	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung	20
Finanzamt kann Überweisung nicht von einem Kreditinstitut zurückfordern, das der Steuerbürger als seine Bankverbindung angegeben hat	10	Voraussetzungen für gewerblichen Grundstückshandel	21
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	10	Wann sind veruntreute Instandhaltungskosten beim Wohnungseigentümer als Werbungskosten zu berücksichtigen?	21
Aufwendungsersatz für den Erwerb eines Schulbuchs	11	Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar	22
Außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug	11	Gewinnminderung durch vergebliche Anschaffungsnebenkosten auf Beteiligungen	23
Größe des Betriebsrats – Leiharbeitnehmer zählen im Entleiherbetrieb	11	Kosten einer Spaltung sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar	23
Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers bei der Entscheidung über einen variablen Vergütungsbestandteil	12	Pensionszusage auf das 60. Lebensjahr ist in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung	24
Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers durch Insolvenzverwalter	12	Unterstützungskasse verliert bei Übertragung des gesamten Vermögens ihre Steuerbefreiung rückwirkend	24
Schwerbehinderung – Benachteiligung im Bewerbungsverfahren	13	Gewerbesteuerlicher Verlustfeststellungsbescheid ist bei späterem Wegfall der Unternehmens- oder Unternehmeridentität nicht bindend	25
Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen nach dem Tod des Verpflichteten	13	Keine „kalte Räumung“ durch Stromabstellen	26
Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen Kindes	14	Keine Verzugszinsen auf Betriebskostenguthaben bei verspäteter Abrechnung	26
Bei der Bewertung der Rückstellung für Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen können Finanzierungskosten berücksichtigt werden	14	„Teilvermögensveräußerung“ weiter zu fassen als der einkommensteuerliche Begriff der „Teilbetriebsveräußerung“	27
Bilanzierung von „angeschafften“ Pensionsrückstellungen	14	Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013	28
Bewertung ausgegliederter Pensionsverpflichtungen	15	Entgelte für die Vermittlung von Mitgliedschaften in ausländischen Vereinen durch inländischen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtig	29
Keine rückwirkende Änderung des Kindergeldbescheids zur Beseitigung eines materiellen Rechtsfehlers der Familienkasse	15	Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten für Arbeitnehmer des Unternehmers	29
Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist auch bei einem Einnahmen-Überschussrechner zwingend erforderlich	16	Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen Gutschrift	29
Keine Steuerhinterziehung bei Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags	16	Modifizierte Beleg- und Buchnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ab dem 1.10.2013 gültig	30
Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Vermietungsabsicht	17	Unentgeltliche Abgabe von Blutzuckermesssets kann umsatzsteuerpflichtig sein	30
Übungszimmer einer Musikerin als häusliches Arbeitszimmer	17	Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer	31
Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	18	Bauliche Maßnahmen können in einer Wohnungseigentümergeinschaft als	

Modernisierungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden	32	Rücktrittsrecht bei Montagsautos	33
Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener Umsatzsteuer bei erfolgter Ersatzbeschaffung durch einen Geschädigten	32	Verbotswidrige Nutzung des Mobiltelefons als Navigationshilfe	33
Erwachsene Tochter kann für die Kosten des Heimaufenthalts der Mutter herangezogen werden	33	Schadensersatz bei Abbruch der Vertragsverhandlungen	34

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener Umsatzsteuer bei erfolgter Ersatzbeschaffung durch einen Geschädigten.....	32	Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten für Arbeitnehmer des Unternehmers	29
Aufwendungersatz für den Erwerb eines Schulbuchs	11	Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen Gutschrift	29
Außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug.....	11	Keine 'kalte Räumung' durch Stromabstellen	26
Bauliche Maßnahmen können in einer Wohnungseigentümergeinschaft als Modernisierungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden	32	Keine rückwirkende Änderung des Kindergeldbescheids zur Beseitigung eines materiellen Rechtsfehlers der Familienkasse	15
Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen Kindes.....	14	Keine Steuerhinterziehung bei Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags	16
Bei der Bewertung der Rückstellung für Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen können Finanzierungskosten berücksichtigt werden	14	Keine Verzugszinsen auf Betriebskostenguthaben bei verspäteter Abrechnung	26
Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen nach dem Tod des Verpflichteten	13	Kosten einer Spaltung sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar	23
Bewertung ausgegliederter Pensionsverpflichtungen.....	15	Kulturgüterschutz kann auch einzelne Münzen umfassen.....	9
Bilanzierung von 'angeschafften' Pensionsrückstellungen.....	14	Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers durch Insolvenzverwalter.....	12
Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers bei der Entscheidung über einen variablen Vergütungsbestandteil	12	Langjähriger Leerstand von Wohnungen - Nachweis der Vermietungsabsicht	17
Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist auch bei einem Einnahmen-Überschussrechner zwingend erforderlich.....	16	Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	18
Drohende Verjährung durch zögerliche Bearbeitung einer Steuererklärung kann nur durch Untätigkeitseinspruch gehemmt werden.....	9	Modifizierte Beleg- und Buchnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ab dem 1.10.2013 gültig	30
Ehrenamt - Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013.....	28	Pensionszusage auf das 60. Lebensjahr ist in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung ...	24
Entgelte für die Vermittlung von Mitgliedschaften in ausländischen Vereinen durch inländischen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtig.....	29	Rücktrittsrecht bei Montagsautos	33
Erwachsene Tochter kann für die Kosten des Heimaufenthalts der Mutter herangezogen werden	33	Schadensersatz bei Abbruch der Vertragsverhandlungen	34
Fehlender Vermerk über Nachprüfungsvorbehalt im Steuerbescheid kann offenbare Unrichtigkeit sein	10	Schwerbehinderung – Benachteiligung im Bewerbungsverfahren	13
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	10	Steuerfreiheit der Erziehungsrenten für sog. Trümmerfrauen ist verfassungsgemäß	18
Finanzamt kann Überweisung nicht von einem Kreditinstitut zurückfordern, das der Steuerbürger als seine Bankverbindung angegeben hat.....	10	Tarifiermäßigung und negativer Progressionsvorbehalt sind nebeneinander zugunsten des Steuerzahlers anzuwenden.....	19
Gewerbesteuerlicher Verlustfeststellungsbescheid ist bei späterem Wegfall der Unternehmens- oder Unternehmeridentität nicht bindend.....	25	'Teilvermögensveräußerung' weiter zu fassen als der einkommensteuerliche Begriff der 'Teilbetriebsveräußerung'	27
Gewinnminderung durch vergebliche Anschaffungsnebenkosten auf Beteiligungen.....	23	Termine Juli 2013	7
Größe des Betriebsrats – Leiharbeitnehmer zählen im Entleiherbetrieb	11	Termine Juni 2013.....	6
		Übungszimmer einer Musikerin als häusliches Arbeitszimmer.....	17
		Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung.....	20
		Unentgeltliche Abgabe von Blutzuckermesssets kann umsatzsteuerpflichtig sein.....	30
		Unterstützungskasse verliert bei Übertragung des gesamten Vermögens ihre Steuerbefreiung rückwirkend	24
		Verbotswidrige Nutzung des Mobiltelefons als Navigationshilfe	33

Verlustabzug bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und Altersentlastungsbetrag	19
Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer	31
Voraussetzungen für gewerblichen Grundstückshandel.....	21

Wann sind veruntreute Instandhaltungskosten beim Wohnungseigentümer als Werbungskosten zu berücksichtigen?	21
Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar	22
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8

Termine Juni 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Sozialversicherung ⁵	26.6.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Sozialversicherung ⁵	29.7.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Kulturgüterschutz kann auch einzelne Münzen umfassen

Der Kläger gab beim Zollamt eine Ausfuhranmeldung über 32 Münzen und Medaillen ab, die 1.500 bis 2.400 Jahre alt und zwischen 50 € und 400 € wert sein sollen. Das Zollamt lehnte die Annahme dieser Anmeldung ab, weil es sich um Kulturgüter¹ handele, für die eine Ausfuhrgenehmigung vorgelegt werden müsse.

Als Kulturgüter gelten u.a. mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, archäologischen Stätten und archäologischen Sammlungen. Ob Gegenstände „archäologische Gegenstände“ sind, lässt sich nicht allein anhand ihres Alters und ihrer Herkunft aus Funden oder Grabungen beurteilen. Ein archäologischer Gegenstand ist vielmehr nur ein solcher, der einen Wert für die Archäologie hat, also ein von Menschenhand geschaffener oder bearbeiteter Gegenstand, der Erkenntnisse über vergangene Kulturen zu vermitteln vermag, insbesondere etwa über deren Gebräuche, den damaligen technischen und künstlerischen Entwicklungsstand, politische und gesellschaftliche Strukturen, die Religion und dergleichen mehr. Gegenstände, die anderweit gewonnene Erkenntnisse über vergangene Kulturen allenfalls illustrieren und deshalb für die Archäologie keine Bedeutung haben, sind keine "archäologischen Gegenstände" oder Funde. Münzen, die aus der Antike stammen, haben in der Regel keinen solchen archäologischen Wert und sind deshalb keine archäologischen Gegenstände, insbesondere wenn es sie in großer Anzahl gibt und sie nicht (mehr) einem bestimmten Fundort zugeordnet werden können. Da es im Verfahren keine Feststellungen dazu gab, ob die streitgegenständlichen Münzen und Medaillen aus irgendwelchen besonderen Gründen eine Bedeutung und irgendeinen Wert für die Archäologie haben, ging der Bundesfinanzhof² von Massenware aus, sodass der Kläger seine Ausfuhrgenehmigung erhielt.

Drohende Verjährung durch zögerliche Bearbeitung einer Steuererklärung kann nur durch Untätigkeitseinspruch gehemmt werden

Ein Ehepaar hatte seine Einkommensteuererklärung für 1998 erst im Dezember 2004 abgegeben. Sie erwarteten eine erhebliche Einkommensteuererstattung. Die erst im August 2006 durchgeführte Veranlagung des Finanzamts führte zu einer geringeren als der erwarteten Erstattung. Auf ihren Einspruch lehnte das Finanzamt eine höhere Erstattung ab. Die Festsetzungsverjährung für die Einkommensteuer 1998 sei bereits am 31. Dezember 2005 abgelaufen.

Der Bundesfinanzhof³ bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Grundsätzlich war die Einkommensteuererklärung für 1998 bis zum 31. Mai 1999 abzugeben. Das Finanzamt hat jedoch durch die spätere Annahme der Erklärung im Jahr 2004 stillschweigend eine Fristverlängerung eingeräumt. Dies führte aber nicht zu einer Ausdehnung der gesetzlichen Verjährungsfrist von vier Jahren nach der vorausgehenden Anlaufhemmung von drei Jahren.⁴ Die Festsetzungsfrist lief folglich am 31. Dezember 2005 ab. Daran änderte auch die sehr zögerliche Bearbeitung des Finanzamts nichts. Die Eheleute hätten ihr Ziel nur dadurch erreichen können, dass sie vor Ablauf der Festsetzungsfrist entweder einen Untätigkeitseinspruch eingelegt oder einen Antrag auf Steuerfestsetzung gestellt hätten.

¹ Art. 1, Anh. A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 395/1).

² BFH, Urt. v. 11.12.2012, VII R 33-34/11, BFH/NV 2013, S. 682, LEXinform 0928536.

³ BFH, Urt. v. 22.1.2013, IX R 1/12, DB 2013, S. 619, LEXinform 0928883.

⁴ § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO.

Fehlender Vermerk über Nachprüfungsvorbehalt im Steuerbescheid kann offenbare Unrichtigkeit sein

Ergeht ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, kann er innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist jederzeit geändert werden. Fehlt dieser Vorbehaltsvermerk, kann er nachträglich im Steuerbescheid aufgenommen werden, wenn dies auf eine offenbare Unrichtigkeit zurückzuführen ist.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall fehlte in einem Steuerbescheid ein entsprechender Vermerk. Allerdings ergab sich aus einem Notizzettel in der Akte und der Speicherung des Steuerfalls im sog. Veranlagungsspiegel, dass das Finanzamt beabsichtigte, den Vorbehaltsvermerk anzubringen. Das Gericht entschied, dass dann eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt, wenn Aktennotiz und Speicherung im Veranlagungsspiegel schon bei Erlass des Steuerbescheids existierten.

Finanzamt kann Überweisung nicht von einem Kreditinstitut zurückfordern, das der Steuerbürger als seine Bankverbindung angegeben hat

Für die Rückforderung einer an ein vom Steuerbürger genanntes Kreditinstitut gerichteten Überweisung ist unbeachtlich, wie dieses Institut mit dem in Empfang genommenen Betrag verfahren ist; Leistungsempfänger und damit Rückgewährschuldner ist stets der Steuerbürger.

Ein Steuerbürger gab beim Finanzamt ein bei der A-Bank geführtes Konto als Erstattungskonto an. Aus technischen Gründen änderte die A-Bank die Kontonummer, sodass die bisherige Kontonummer erlosch. Das Finanzamt überwies auf das erloschene Konto eine Umsatzsteuererstattung von 170.000 €, die sich als zu Unrecht erfolgt herausstellte. Der Steuerbürger verlangte von der Bank eine Rücküberweisung des Betrags an das Finanzamt. Das lehnte die Bank unter Berufung auf ein Pfandrecht ab. Auch das Finanzamt versuchte per Rückforderungsbescheid erfolglos, die Rückzahlung durch die Bank zu erreichen.

Die Bank war aber nicht der richtige Anspruchsgegner. Richtiger Anspruchsgegner ist der sog. Leistungsempfänger. Mit einer Überweisung auf ein vom Steuerbürger angegebenes Konto will das Finanzamt nicht zu Gunsten der Bank, sondern gegenüber dem Steuerbürger leisten, der das Konto angegeben hat. Die Bank ist auch dann nicht Leistungsempfänger, sondern lediglich die vom Steuerbürger bezeichnete Zahlstelle, wenn sie das Konto vor der Überweisung des Finanzamts gekündigt hat, die Überweisung gleichwohl auf einem intern weitergeführten Konto verbucht. Die Bank hat den Betrag nur als Zahlstelle für den Steuerbürger entgegengenommen. Die Leistung hat sich zwischen dem Finanzamt und dem Steuerbürger vollzogen. Die ausgezahlte Umsatzsteuer-Erstattung kann das Finanzamt daher nur vom Steuerbürger zurückfordern. Denn er hat den Zahlungsweg veranlasst.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.³

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 22.7. bis 30.8.2013 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2013 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

¹ BFH, Urt. v. 6.11.2012, VIII R 15/10, BFH/NV 2013, S. 612, LEXinform 0927627.

² BFH, Urt. v. 18.9.2012, VII R 53/11, BFH/NV 2013, S. 611, DB 2013, S. 739, LEXinform 0928928.

³ Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

Aufwendungsersatz für den Erwerb eines Schulbuchs

Die Bundesländer haben Lehrern an öffentlichen Schulen die Kosten für Lehrmittel, insbesondere Schulbücher, zu ersetzen, wenn diese für die Unterrichtsdurchführung bei vernünftiger Betrachtung notwendig sind und vom Land nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht¹ im Falle eines Lehrers aus Niedersachsen entschieden, der für den Mathematikunterricht ein Lehrbuch zum Preis von 14,36 € erworben hatte und diesen Betrag vom Land erstattet erhalten wollte. Das Land lehnte die Forderung ab und verwies darauf, der Lehrer solle stattdessen die zuständige Gemeinde als Trägerin der Schule in Anspruch nehmen. Außerdem habe er die Möglichkeit, die Aufwendungen für den Kauf des Buchs als Werbungskosten steuermindernd geltend zu machen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Lehrer recht. Nicht die Gemeinde als Trägerin der Schule, sondern das beklagte Land als Arbeitgeber des Klägers sei diesem gegenüber verpflichtet,² die Aufwendungen für das Schulbuch zu ersetzen, da der Lehrer diese in Bezug auf die Arbeitsausführung gemacht habe, die erbrachten Aufwendungen nicht durch das Arbeitsentgelt abgegolten seien und der Lehrer sie nach verständigem Ermessen subjektiv habe für notwendig halten dürfen. Maßgebend sei, dass der Kläger ohne das von den Schülern verwendete Buch einen ordnungsgemäßen Mathematikunterricht nicht hätte erteilen können. Der Hinweis auf die steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen sei nicht geeignet, das beklagte Land von seiner Verpflichtung zu befreien.

Außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug

Verstößt der Arbeitnehmer gegen die Verpflichtung zur korrekten Dokumentation seiner Arbeitszeit, ist dies an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darzustellen. So entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz³ im Fall einer Museumsmitarbeiterin, deren handschriftliche Arbeitszeitaufzeichnungen falsche Angaben über insgesamt 12,5 tatsächlich nicht geleistete Arbeitsstunden enthielten.

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Erfassen der Arbeitszeiten in eigener Zuständigkeit, ist das mit einem Vertrauensvorschluss verbunden. Das korrekte, zeitnahe Eintragen der Zeiten gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers. Den Arbeitnehmern muss klar sein, dass eine Hinnahme falscher Eintragungen durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, eine Abmahnung als milderer Mittel kommt damit nicht in Betracht.

Größe des Betriebsrats – Leiharbeiternehmer zählen im Entleiherbetrieb

Die Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder hängt von der Zahl der Arbeitnehmer des Betriebs ab. Ungeklärt war bisher, ob bei der Zahl der Arbeitnehmer auch Leiharbeiternehmer zu berücksichtigen sind. Dies hat das Bundesarbeitsgericht⁴ nunmehr in dem Sinne entschieden, dass Leiharbeiternehmer bei der für die Größe des Betriebsrats maßgeblichen Zahl der Arbeitnehmer mitzählen.⁵ Damit hat das Bundesarbeitsgericht eine frühere von ihm vertretene Rechtsprechung⁶ aufgegeben. Das Gericht begründet seine neue Sichtweise mit einer an Sinn und Zweck der Schwellenwerte orientierten Auslegung des Gesetzes, die zu einer Gleichbehandlung von Leiharbeiternehmern und Festangestellten führe. Im konkreten Fall war deshalb der Betriebsrat mit mehr Betriebsratsmitgliedern zu besetzen.

¹ BAG, Urt. v. 12.3.2013, 9 AZR 544/11, Pressemitteilung 16/13, LEXinform 0439353.

² § 670 BGB analog.

³ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.11.2012, 10 Sa 270/12, LEXinform 4012406.

⁴ BAG, Beschl. v. 13.3.2013, 7 ABR 69/11, Pressemitteilung 18/13, LEXinform 0439369.

⁵ § 9 S. 1 BetrVG.

⁶ BAG, Beschl. v. 10.3.2004, 7 ABR 49/03, LEXinform 1532498 und BAG, Beschl. v. 22.10.2003, 7 ABR 3/03, LEXinform 1529602.

Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers bei der Entscheidung über einen variablen Vergütungsbestandteil

Für Führungskräfte kann auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart werden, dass der Arbeitgeber jährlich ein Zieleinkommen und die tatsächliche Höhe der variablen Vergütung nach billigem Ermessen¹ unter Beachtung bestimmter Faktoren und der Erreichung vereinbarter Ziele (z. B. Leistung des Mitarbeiters, Erfolg des Unternehmens und Erfolg der Abteilung des Mitarbeiters) bestimmt. Es liegt keine unangemessene Benachteiligung² vor, wenn die Festvergütung bestimmt und gesichert ist, ein Anspruch auf Festsetzung eines angemessenen Zieleinkommens besteht und die Festsetzung von Zieleinkommen und variabler Vergütung der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Wird eine variable Vergütung oder deren Höhe in AGB daran gebunden, dass der Arbeitnehmer auch nach Ablauf des Geschäftsjahres weiter für das Unternehmen tätig ist, so liegt hierin eine unangemessene Benachteiligung³. Dieser Faktor hat dann außer Betracht zu bleiben, ohne dass dies zur Unwirksamkeit des Vergütungssystems insgesamt führt. Hat der Arbeitgeber über die Höhe eines variablen Vergütungsbestandteils abschließend nach billigem Ermessen unter Beachtung bestimmter Faktoren zu entscheiden und bestimmt sich die individuelle Leistung des Arbeitnehmers nach dem Erreichen vereinbarter Ziele, so umfasst die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers auch den Grad der Zielerreichung.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁴)

Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers durch Insolvenzverwalter

Will sich der Geschäftsführer einer GmbH gegen seine Kündigung wehren, muss er vor den Zivilgerichten klagen, auch wenn sein Arbeitsvertrag im Laufe des Arbeitsverhältnisses nur formlos um die Funktion als Geschäftsführer ergänzt wurde und vor der Kündigung das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Arbeitsgerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses. Keine Arbeitnehmer in diesem Sinne sind Mitarbeiter, die zur Vertretung der juristischen Person oder Personengesamtheit berufen sind. Dies gilt auch, wenn die Bestellung zum Geschäftsführer nur durch eine formlose Abrede erfolgt. Die Organstellung des Geschäftsführers bleibt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt.

(Quelle: Beschluss des Bundesarbeitsgerichts⁵)

¹ § 315 BGB.

² § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB.

³ § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB.

⁴ BAG, Urt. v. 14.11.2012, 10 AZR 783/11, DB 2013, S. 346, LEXinform 1583253.

⁵ BAG, Beschl. v. 4.2.2013, 10 AZB 78/12, DB 2013, S. 521, LEXinform 1583446.

Schwerbehinderung – Benachteiligung im Bewerbungsverfahren

Ein abgelehnter Bewerber, der Entschädigungsansprüche nach dem Antidiskriminierungsgesetz¹ geltend macht, muss Indizien dafür vortragen, dass er auf Grund eines von dem Gesetz normierten Merkmals (Schwerbehinderung, Alter etc.) unzulässig diskriminiert wurde. Tut er dies nicht, ist seine Klage unbegründet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht² im Falle einer schwerbehinderten Sekretärin entschieden, die vom Bundespräsidialamt in die Verwaltung des Deutschen Bundestags wechseln wollte und dort an einem Vorstellungsgespräch teilnahm. Nachdem der Bewerberin eine Absage erteilt wurde, kündigte sie an, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Daraufhin wurde ihr von der Verwaltung des Deutschen Bundestags mitgeteilt, dass ihre Ablehnung in keinem Zusammenhang mit der Schwerbehinderung gestanden habe, sondern dass sie vielmehr im Rahmen des Vorstellungsgesprächs keinen überzeugenden Eindruck hinterlassen habe. Dennoch klagte die Sekretärin auf Entschädigung.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ab, weil die Klägerin keine Indizien vorgetragen habe, die vermuten ließen, ihre Bewerbung sei wegen ihrer Schwerbehinderung erfolglos geblieben. Zwar habe die Verwaltung des Deutschen Bundestags die Gründe für die Ablehnung der Klägerin zunächst nicht dargelegt. Hierzu wäre sie indes auch nur verpflichtet gewesen,³ wenn sie der Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen⁴ nicht hinreichend nachgekommen wäre. Dass dies der Fall wäre, habe die Klägerin nicht dargelegt. Auch sonst seien keine Gründe ersichtlich, weshalb die Ablehnung der Klägerin mit Blick auf ihre Schwerbehinderung erfolgt sein könnte. Der Klägerin stehe deshalb kein Entschädigungsanspruch zu.

Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen nach dem Tod des Verpflichteten

Pflichtteilsansprüche des Berechtigten sind auch noch nach dem Tod des Verpflichteten als Nachlassverbindlichkeiten beim Nachlass des Verstorbenen zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte alleiniger Erbe des Verpflichteten geworden ist. Der Anspruch ist lediglich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs⁵. Dem Urteil lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zu Grunde: Der Vater hatte ein Testament errichtet. Darin wurde seine Ehefrau zur Alleinerbin bestimmt. Die auch erb-, zumindest aber pflichtteilsberechtigte Tochter blieb unberücksichtigt. Als ein Jahr nach dem Tod des Vaters auch die Mutter verstarb, wurde die Tochter deren Alleinerbin. Durch den Erbanfall entstand für die Tochter eine erhebliche Erbschaftsteuerschuld. Erst jetzt machte sie gegenüber dem Finanzamt ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Tod ihres Vaters geltend. Er sei als Nachlassverbindlichkeit beim Erbantritt der Mutter zu berücksichtigen gewesen. Auch der von ihr zu versteuernde Nachlass nach dem Tod der Mutter würde zu einer geringeren Erbschaftsteuerbelastung führen. Das Gericht folgte dieser Auffassung.

¹ § 15 Abs. 2 AGG.

² BAG, Urt. v. 21.2.2013, 8 AZR 180/12, Pressemitteilung 13/13, LEXinform 0439269.

³ § 81 Abs. 1 S. 9 SGB IX.

⁴ § 71 SGB IX.

⁵ BFH, Urt. v. 19.2.2013, II R 47/11, DStR 2013, S. 523, DB 2013, S. 617, LEXinform 0928575.

Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen Kindes

Für ein volljähriges behindertes Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob ein behindertes Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch einen Vergleich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und dem individuellen Lebensbedarf zu prüfen. Dabei sind nicht nur die Einkünfte und Bezüge des Kindes maßgebend, sondern auch Leistungen Dritter. Solche Leistungen können z. B. Sachleistungen darstellen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung gewährt werden.

Der in solchen Fällen zu berücksichtigende behinderungsbedingte Mehrbedarf ist dem Grunde und der Höhe nach darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei fehlendem Nachweis muss der Mehrbedarf geschätzt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Bei der Bewertung der Rückstellung für Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen können Finanzierungskosten berücksichtigt werden

Sowohl in der Handels- als auch der Steuerbilanz sind Rückstellungen für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu bilden. Dabei können bei der Bewertung der Rückstellung neben Gebäude- und Einrichtungskosten auch Finanzierungskosten berücksichtigt werden.

In einem vom Bundesfinanzhof² entschiedenen Fall hatte eine Sparkasse ihre gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einen Pool gegeben und hieraus die Aufwendungen ihres Geschäftsbetriebs finanziert (sog. Poolfinanzierung). Die Zinsen, die anteilmäßig den Aufbewahrungskosten zuzurechnen waren, ermittelte die Sparkasse nach der betriebswirtschaftlichen Gleichverteilungshypothese über den Anteil der Fremdkapitalquote. Das Gericht akzeptierte die Berechnung der Sparkasse, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass bei Kreditinstituten die sog. Solvabilitätsgrundsätze zu beachten seien.³ Danach darf das Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zur gewichteten Bilanzaktiva nicht niedriger als 8 % sein.

Bilanzierung von „angeschafften“ Pensionsrückstellungen

Werden im Rahmen eines Unternehmenskaufs Pensionsverpflichtungen übernommen, sind sie mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Es handelt sich dabei um den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten und abgezinsten Erfüllungsbetrag.

Auch zu den späteren Bilanzierungszeitpunkten kommt die sondergesetzlich vorgesehene steuerliche Teilwertberechnung nicht in Betracht.⁴ Es handelt sich dann zwar weiterhin um Pensionsverpflichtungen, deren Bewertung richtet sich aber auf Grund ihrer „Anschaffung“ nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die steuerrechtliche Sonderbewertung ist nur noch für Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen von Bedeutung. Diese Zuführungen erhöhen den mit den Anschaffungskosten ausgewiesenen Betrag zukünftig nur noch im Umfang der steuerrechtlich beschränkten Bewertungsmaßstäbe.⁵ Eine kompensatorische Nichtberücksichtigung späterer Zuführungen, bis der steuerrechtlich zulässige Teilwert die Anschaffungskosten erreicht, ist unzulässig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁶)

¹ BFH, Urt. v. 12.12.2012, VI R 101/10, BFH/NV 2013, S. 639, LEXinform 0928768.

² BFH, Urt. v. 11.10.2012, I R 66/11, BFH/NV 2013, S. 622, DStR 2013, S. 451, LEXinform 0928777.

³ § 2 SolvV.

⁴ § 6a EStG.

⁵ § 6a Abs. 3 EStG.

⁶ BFH, Urt. v. 12.12.2012, I R 69/11, DStR 2013, S. 570, DB 2013, S. 611, LEXinform 0928683.

Bewertung ausgegliederter Pensionsverpflichtungen

Eine GmbH hatte Pensionsverpflichtungen und das zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten benötigte Aktivvermögen auf eine neu gegründete GmbH 2 ausgegliedert. Der Wert des Aktivvermögens bestand aus Rückdeckungsversicherungen, einem Bankdepot, Guthaben bei Kreditinstituten u. a. Es hatte einen Wert von ca. €75 Mio. Die Pensionsverpflichtungen waren zum Stichtag mit ihrem nach steuerlichen Vorschriften zu bewertenden Ansatz i. H. v. ca. €48 Mio. berücksichtigt.¹ Die GmbH 2 übernahm diese Wertansätze. Den Differenzbetrag zwischen dem Buchwert des Reinvermögens und dem Nennbetrag der Stammeinlage stellte sie mit ca. €27 Mio. in eine Kapitalrücklage ein. Die Wertansätze wurden auch in der Schlussbilanz des ersten Geschäftsjahrs beibehalten. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Kapitalrücklage gewinnerhöhend aufzulösen sei. Die übernommenen Pensionsverpflichtungen müssten zum Übernahmestichtag mit dem gemeinen Wert in Höhe des übernommenen Aktivvermögens (€75 Mio.) bewertet werden. Zum nachfolgenden Bilanzstichtag habe die Bewertung nach den steuerlichen Sondervorschriften (€48 Mio.) zu erfolgen. Daraus ergebe sich ein steuerpflichtiger außerordentlicher Ertrag i. H. v. €27 Mio.

Der Bundesfinanzhof² folgt dieser Sichtweise nicht. Die GmbH hat zum Übertragungsstichtag aus ihrem Aktivvermögen Einzelwirtschaftsgüter auf die GmbH 2 übertragen. Die übertragenen Pensionsverpflichtungen waren als Entgelt anzusehen und in diesem Umfang (€75 Mio.) auch bei der GmbH 2 zu passivieren. Zum nachfolgenden Bilanzstichtag sind angeschaffte Pensionsrückstellungen mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Dabei handelt es sich um die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Erfüllungsbeträge.

Die steuerrechtliche Sonderregelung zur Bewertung von Pensionsrückstellungen war aus dem übergeordneten Prinzip der bilanziellen Neutralität von Anschaffungsvorgängen nicht anzuwenden. Sie hat nur insoweit Bedeutung, als künftige Zuführungen nach den beschränkten Bewertungsmaßstäben für Pensionsrückstellungen zu erfolgen haben.

Keine rückwirkende Änderung des Kindergeldbescheids zur Beseitigung eines materiellen Rechtsfehlers der Familienkasse

Eine rückwirkende Aufhebung oder Änderung des Kindergeldbescheids ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wird z. B. nachträglich festgestellt, dass sich die Einkünfte und Bezüge gegenüber der ursprünglichen Prognose im laufenden Kalenderjahr tatsächlich erhöht oder vermindert haben, kann dies zu einer rückwirkenden Aufhebung oder Änderung des Bescheids führen.

Die antragsgemäße Festsetzung von Kindergeld durch die Familienkasse gilt als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft. Irrt sich die Kasse bei der Berechnung des prognostizierten Einkommens und wird dies erst später festgestellt, ist eine rückwirkende Änderung der Festsetzung nicht möglich. Der Kindergeldbescheid kann nur für die Zukunft aufgehoben werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ § 6a EStG.

² BFH, Urt. v. 12.12.2012, I R 28/11, DStR 2013, S. 575, GmbHR 2013, S. 429, LEXinform 0928408.

³ BFH, Urt. v. 16.10.2012, XI R 46/10, BFH/NV 2013, S. 555, LEXinform 0928823.

Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist auch bei einem Einnahmen-Überschussrechner zwingend erforderlich

Steuerrechtlich besteht grundsätzlich die Pflicht zur Führung einer Kasse und eines Kassenbuchs. Zum Nachweis der Einnahmen sind die angefallenen Kassenstreifen, Kassenzettel oder Kassenbons aufzubewahren. Die Bareinnahmen sind zeitnah, also täglich, zu erfassen. Es ist zu beachten, dass die Eintragungen laut Kassenbericht oder Kassenbuch mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmen müssen und ein jederzeitiger Abgleich möglich sein muss. Nicht so gravierende Anforderungen werden an die Kassenführung der Einnahmen-Überschussrechner gestellt. Zur Führung eines Kassenbuchs sind Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, nicht verpflichtet. Allerdings müssen auch Einnahmen-Überschussrechner ihre Bareinnahmen vollständig erfassen. Die Pflicht, entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen, ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz.¹ Die Aufzeichnungen müssen so klar und vollständig sein, dass ein sachverständiger Dritter in vertretbarer Zeit den Umfang der Einnahmen ermitteln und erkennen kann.

Das Niedersächsische Finanzgericht² hat entschieden, dass auch ein Einnahmen-Überschussrechner seine Bareinnahmen und Barausgaben täglich aufzeichnen muss. Die Dokumentation der vollständigen Einnahmenerfassung kann durch geordnete Belegablage, durch Aufbewahrung der Kassenstreifen, Kassenzettel oder Kassenbons oder durch Kassenberichte erfolgen. Es ist also eine nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation der Ermittlung der Einnahmen erforderlich. Ansonsten drohen bei einer Betriebsprüfung Zuschätzungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Steuerhinterziehung bei Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags

Der Bundesfinanzhof³ hat entschieden, dass die Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgesetzten Verlustvortrags keine Steuerhinterziehung darstellt, wenn eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben worden ist.

Ehegatten hatten Steuererklärungen abgegeben und u. a. positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit von rd. 500.000 € deklariert. Das Finanzamt erfasste die positiven Einkünfte als negative, sodass ein Verlustvortrag entstand, der in den Folgejahren in Anspruch genommen wurde. Anlässlich einer Außenprüfung gaben sie eine strafbefreiende Erklärung ab, weil man der Ansicht war, man habe durch die Inanspruchnahme Steuerhinterziehung begangen.

Das Gericht bestätigte, dass keine strafbefreiende Erklärung abzugeben war. Die Bestandskraft eines Verlustfeststellungsbescheids berechtigt, den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen. Es besteht grundsätzlich auch nicht die Pflicht, das Finanzamt auf solche Fehler hinzuweisen, wenn die abgegebene Steuererklärung richtig und vollständig war.

¹ § 22 UStG i. V. m. §§ 63-68 UStDV.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 8.12.2011, 12 K 389/09, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: X B 16/12), EFG 2013, S. 291, LEXinform 5014478.

³ BFH, Urt. v. 4.12.2012, VIII R 50/10, DStR 2013, S. 703, DB 2013, S. 738, LEXinform 0928276.

Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Vermietungsabsicht

Grundsätzlich ist für jedes Vermietungsobjekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.¹

Der Bundesfinanzhof² hat jetzt in mehreren Urteilen klar gestellt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit auch bei langjährigem Leerstand von Wohnimmobilien Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können:

- Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
- Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.
- Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.
- Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

Hinweis: Die Vermietungsbemühungen sollten wie folgt nachgewiesen werden:

- Bei schlechtem Zustand sollte die Wohnung renoviert werden.
- Bei möblierten Wohnungen sollten ggf. Möbel entfernt und die Wohnungen als unmöbliert angeboten werden.
- Reagiert kein Mieter auf Anzeigen, sollte der Text geändert oder direkt ein Immobilienmakler eingeschaltet werden.
- Die Ablehnung von Mietern sollte mit nachvollziehbaren Gründen dokumentiert werden.

Übungszimmer einer Musikerin als häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer muss nicht zwingend mit bürotypischen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein oder für Bürotätigkeiten genutzt werden. Auch die Nutzung eines Zimmers durch eine Musikerin zur Ablage von Noten, Partituren, CDs und musikwissenschaftlicher Literatur erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers. Wenn dieses Zimmer dann noch zusätzlich zum Erarbeiten, Einstudieren und Proben von aufzuführenden Musikstücken genutzt wird, spricht dies zusätzlich für das Vorliegen eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 26.11.2008, IX R 67/07, DStR 2009, S. 572, LEXinform 0588479.

² BFH, Urt. v. 11.12.2012, IX R 68/10, DStR 2013, S. 642, DB 2013, S. 790, LEXinform 0928228; Urt. v. 11.12.2012, IX R 14/12, DStR 2013, S. 247, DB 2013, S. 264, LEXinform 0928991; Urt. v. 11.12.2012, IX R 9/12, LEXinform 0928989; Urt. v. 11.12.2012, IX R 15/12, LEXinform 0928943.

³ BFH, Urt. v. 10.10.2012, VIII R 44/10, DStR 2013, S. 296, BFH/NV 2013, S. 359, LEXinform 0928146.

Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsmäßig, wenn die Ausgangs- und Endpunkte der jeweiligen Fahrten sowie die dabei aufgesuchten Geschäftspartner eingetragen sind. Diese Mindestangaben können nicht durch andere nicht im Fahrtenbuch enthaltene Auflistungen ersetzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof¹ entschieden und dazu präzisiert, dass

- ein Fahrtenbuch zeitnah und in gebundener Form geführt werden muss,²
- es nicht ausreicht, wenn die betreffenden Fahrten mit „Dienstfahrten“ o. ä. vermerkt werden, wobei Listen z. B. des Arbeitgebers solche Eintragungen nicht ersetzen können,
- bei jeder einzelnen Fahrt Datum und Fahrtziele sowie der jeweilige Gesamtkilometerstand und die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner/Kunden oder die konkrete dienstliche Verrichtung aufgeführt werden,
- bei einer einheitlichen beruflichen Reise die Geschäftspartner/Kunden im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge des Aufsuchens notiert werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer zwar ein gebundenes Fahrtenbuch geführt, dabei aber lediglich „Außendienst“ vermerkt, ohne die aufgesuchten Personen, Firmen usw. zu notieren. Den Hinweis auf den vom Arbeitgeber geführten elektronischen Terminkalender akzeptierte das Gericht nicht.

Hinweis: Jeder, der die Fahrtenbuchlösung wählt, muss sich darauf einstellen, erheblichen Verwaltungsaufwand bewältigen zu müssen. Insbesondere bei Vielfahrern ist dies zwar lästig, aber aus steuerlichen Gründen unerlässlich, wenn das Dienstfahrzeug nur geringfügig zu privaten Zwecken genutzt wird.

Steuerfreiheit der Erziehungsrenten für sog. Trümmerfrauen ist verfassungsgemäß

Die Steuerfreistellung der Kindererziehungsleistungen für vor dem 1.1.1921 geborene Mütter verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Mit dieser Freistellung soll vor allen Dingen die Benachteiligung der sog. Trümmerfrauen ausgeglichen werden, weil hier im Gegensatz zu den später geborenen Müttern die Zeiten der Kindererziehung nicht rentensteigernd mit angerechnet wurden. Mit dieser Steuerbefreiung wollte der Gesetzgeber die außerordentlichen Belastungen dieser Jahrgänge durch die Kindererziehung anerkennen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 13.11.2012, VI R 3/12, BFH/NV 2013, S. 526, LEXinform 0929066.

² BFH, Beschl. v. 12.10.2012, III B 78/12, BFH/NV 2013, S. 39, LEXinform 5907021.

³ BFH, Beschl. v. 5.12.2012, X B 169/11, BFH/NV 2013, S. 536, LEXinform 5907165.

Tarfermäßigung und negativer Progressionsvorbehalt sind nebeneinander zugunsten des Steuerzahlers anzuwenden

Die auf außerordentliche Einkünfte (z. B. Abfindungen) entfallende Einkommensteuer wird nach der sogenannten Fünftel-Regelung berechnet. Ist das zu versteuernde Einkommen (zvE), bei dem die außerordentlichen Einkünfte außer Betracht bleiben, negativ, aber das gesamte zu versteuernde Einkommen, inklusive der außerordentlichen Einkünfte, positiv, wird die Fünftel-Regelung auf das gesamte, positive zu versteuernde Einkommen angewendet. Die Einkommensteuer beträgt also das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer.¹

Ein negativer Progressionsvorbehalt (z. B. aufgrund Rückzahlung von Arbeitslosengeld), also die Ermittlung eines besonderen Steuersatzes, ist neben der Tarfermäßigung anzuwenden.

Beispiel:

			Einkommensteuer	Steuersatz
maßgebliches zvE	248.879 €			
davon 1/5		49.775 €		
abzgl. zurückgez. Arbeitslosengeld		3.374 €		
		46.401 €	11.649 €	25,1051 %
25,1051 % auf 49.775 €			12.496 €	
multipliziert mit fünf			62.480 €	

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Verlustabzug bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und Altersentlastungsbetrag

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften der Vorjahre sind mit entsprechenden Gewinnen im laufenden Jahr verrechenbar. Dadurch ergibt sich eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte. Dies hat wiederum Einfluss auf die Höhe des abzugsfähigen Altersentlastungsbetrags.

Bei einem Verlustabzug allgemeiner Art ist die Reihenfolge eine andere. Der Abzug wird erst nach Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte durchgeführt und mindert die Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag somit nicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ § 34 Abs. 1 S. 3 EStG.

² BFH, Urt. v. 11.12.2012, IX R 23/11, DB 2013, S. 614, DStR 2013, S. 644, LEXinform 0928485.

³ BFH, Urt. v. 22.11.2012, III R 66/11, BFH/NV 2013, S. 529, LEXinform 0928969.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen (nach dem 20.12. des alten und vor dem 11.1. des neuen Jahres).

Der Bundesfinanzhof¹ hatte 2007 entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Die Verwaltung² führt jetzt dazu aus:

- Überweisung
 - Zahlung ist bei Eingang auf dem Bankkonto des Finanzamts erfüllt, wenn das eigene Konto die nötige Deckung aufweist.
 - Erstattung ist bei Eingang auf dem Bankkonto des Unternehmers erfüllt.
- Scheck
 - Zahlung bei Hingabe des Schecks (hier sollten die Vorschriften über Scheckzahlungen beachtet werden), wenn das eigene Konto die nötige Deckung aufweist.
 - Erstattung bei Entgegennahme des Schecks.
- Lastschriftinzugsverfahren
 - Bei fristgerechter Abgabe der Voranmeldung gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag abgeflossen, auch wenn die Abbuchung vom Konto des Unternehmers später erfolgt.
- Umbuchung/Aufrechnung/Zustimmung
 - Der Zugang der Aufrechnungserklärung (Umbuchungsmitteilung) beim Unternehmer ist maßgebend.
 - In Zustimmungsfällen gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Unternehmer.
- Besondere Fälle
 - Bei Fälligkeit der Vorauszahlungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.³
 - In diesen Fällen ist nach Ansicht der Verwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Beispiel: Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hinweis: Dem Beispiel liegt die Entscheidung eines Finanzgerichts⁴ zu Grunde. Ob der Bundesfinanzhof anderer Meinung ist, bleibt abzuwarten.

¹ BFH, Urt. v. 1.8.2007, XI R 48/05, DStR 2007, S. 1856, BStBl 2008 II, S. 282, DB 2007, S. 2289, LEXinform 0586900.

² Bayerisches Landesamt für Steuern, VfG. v. 20.2.2013, S 2226 2.1-5/4 St32, DStR 2013, S. 653, DB 2013, S. 430, LEXinform 5234346.

³ § 108 Abs. 3 AO.

⁴ Niedersächsisches FG, Urt. 24.2.2012, 3 K 468/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 34/12), EFG 2012, S. 2113, LEXinform 5014166.

Voraussetzungen für gewerblichen Grundstückshandel

Der Erwerb eines Grundstücks und die geplante Veräußerung von mehr als drei Einzelobjekten rechtfertigen alleine nicht die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels. Die für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels maßgebliche sog. „Drei-Objekt-Grenze“ stellt für sich alleine noch keine zwingende Voraussetzung dar. Sie gilt nur als Indiz für eine nachhaltige, also gewerbliche Tätigkeit.

Erweist sich ein solch geplantes Vorhaben von Anfang an als nicht realisierbar, muss eine Gewerblichkeit verneint werden. Die Verluste können also nicht als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt werden. Liegt nämlich ein gewerblicher Grundstückshandel vor, sind sowohl positive wie auch negative Einkünfte anzusetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Wann sind veruntreute Instandhaltungskosten beim Wohnungseigentümer als Werbungskosten zu berücksichtigen?

Beitragszahlungen zur Instandhaltungsrücklage von den Beteiligten einer Wohnungseigentümergeinschaft sind erst im Zeitpunkt ihrer Verausgabung für Erhaltungsmaßnahmen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Eine Berücksichtigung im Zeitpunkt der Einzahlung auf das Verwalterkonto ist nicht möglich, da aus steuerrechtlicher Sicht die Beträge zwar abgeflossen, aber noch zum Vermögensbereich des Eigentümers gehören.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz² war streitig, zu welchem Zeitpunkt Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage bei einer Veruntreuung der Gelder durch den Hausverwalter als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sind. Das Finanzgericht entschied, dass in einem solchen Fall die gezahlten Beträge in dem Jahr als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, in dem der Eigentümer erstmals von der Veruntreuung und Entreicherung Kenntnis erlangt.

¹ BFH, Urt. v. 20.11.2012, IX R 10/11, LEXinform 0928438.

² FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.1.2013, 6 K 1973/10, LEXinform 5014639.

Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar

Ein Vater übertrug seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge durch notariell beurkundeten Übergabevertrag ein Grundstück und einen Betrieb. Der Vater behielt sich ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht auf dem Grundstück vor. Außerdem zahlte der Sohn dem Vater lebenslang eine Rente von rd. 3.000 € jährlich. Auch an die Schwester zahlte der Sohn eine monatliche Rente. Die Rente an die Schwester diente zur zusätzlichen Sicherung ihrer Altersversorgung und zum persönlichen Unterhalt.

Die Höhe der Rente berechnete sich aus der statistisch zu erwartenden Lebensdauer der Tochter nach der allgemeinen Sterbetafel und aus einem Basisbetrag von rd. 400.000 € abzüglich etwaiger Grundpfandrechte. Eine Verzinsung war nicht einzurechnen. Es war keine Wertsicherung vereinbart und nicht auf § 323 ZPO Bezug genommen.

Der Sohn machte die Rentenzahlungen als dauernde Last geltend. Deshalb besteuerte das Finanzamt die Zahlungen bei der Tochter voll.

Das Gericht gab der Tochter mit ihrer Ansicht, die Rente sei nicht steuerbar, Recht. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- oder Pflichtteilsverzicht ist ein unentgeltlicher Vertrag, mit dem die Vermögensnachfolge geregelt werden soll. Er unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Anders wäre es, wenn der Erbfall bereits eingetreten ist und die Tochter als Pflichtteilsberechtigte von ihrem Bruder unter Anrechnung auf ihren Pflichtteil wiederkehrende Leistungen erhalten hätte. Die Höhe der Rente orientierte sich aber an dem im Vertrag genannten Basisbetrag von rd. 400.000 €, der dem Erbteil der Tochter entsprechen sollte, sowie an der statistischen Lebenserwartung. Wenn die Rente so ermittelt wurde, dass der Basisbetrag von rd. 400.000 € durch die statistische Lebenserwartung der Tochter dividiert und der sich daraus ergebende Jahresbetrag durch zwölf geteilt wird, kann diese Rente keinen Zinsanteil enthalten. Hätte die Tochter nämlich den Basisbetrag von rd. 400.000 € nach dem Tode ihres Vaters sofort als Einmalbetrag erhalten und diesen zinsbringend angelegt, hätte sich diese Summe durch Zins und Zinseszins - gerechnet auf die statistische Lebenserwartung - gegenüber dem Ausgangswert erheblich erhöht. Monatliche Zahlungen, die dem Rechnungstragen, hätten daher deutlich höher ausfallen müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 20.11.2012, VIII R 57/10, BFH/NV 2013, S. 633, DB 2013, S. 671, LEXinform 0928815.

Gewinnminderung durch vergebliche Anschaffungsnebenkosten auf Beteiligungen

Eine AG hatte die Absicht, alle Anteile einer schweizerischen Aktiengesellschaft zu erwerben. Nach dem Ergebnis einer durchgeführten Due-Diligence-Prüfung wurde von dem Vorhaben abgesehen. Das Finanzamt lehnte den Abzug der entstandenen Prüfungskosten als Betriebsausgabe ab. Es handle sich um zunächst aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten. Bedingt durch das Scheitern des Erwerbsvorgangs würden sie zu betrieblichem Aufwand. Der Vorgang sei dann der Veräußerung von steuerbefreiten Anteilen gleichzustellen.¹ Damit im Zusammenhang stehende Ausgaben unterlägen dem Abzugsverbot.²

Der Bundesfinanzhof³ folgt dieser Sichtweise nicht. Die entstandenen Aufwendungen sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie stehen nicht mit steuerfreien Veräußerungsgewinnen in einem Zusammenhang. Nur eine unmittelbare Korrespondenz von Steuerbefreiung und Abzugsausschluss würde die Nichtberücksichtigung der Betriebsausgaben rechtfertigen.

Kosten einer Spaltung sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar

Geht Vermögen der Körperschaft A durch Spaltung auf die Körperschaft B über, ist das so genannte spaltungsbedingte Übernahmeergebnis steuerbefreit.⁴ Das ist der Unterschied zwischen dem Anteilsbuchwert (Buchwert der Anteile von A bei B) und dem Wert, mit dem B die übergegangenen Wirtschaftsgüter übernehmen muss (Buchwert, Zwischenwert oder gemeiner Wert), abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang. Da im gesonderten Übernahmeergebnis erfasst, können die Spaltungskosten nicht als laufende Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieses gilt auch, wenn die übernehmende Körperschaft B zuvor nicht an der übertragenden Körperschaft A beteiligt war.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ § 8b Abs. 2 KStG.

² § 8b Abs. 3 KStG a. F., jetzt § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG.

³ BFH, Urt. v. 9.1.2013, I R 72/11, DStR 2013, S. 581, DB 2013, S. 673, LEXinform 0928956.

⁴ § 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG.

⁵ BFH, Urt. v. 9.1.2013, I R 24/12, DB 2013, S. 615, DStR 2013, S. 582, LEXinform 0929046.

Pensionszusage auf das 60. Lebensjahr ist in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung

Auch Geschäftsführern einer GmbH kann grundsätzlich eine Pensionszusage erteilt werden. Die Pensionszusage bedarf zivilrechtlich keiner bestimmten Form. Zur steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellung muss die Zusage schriftlich gefasst sein. Wird die Pensionszusage einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt, ist sie steuerlich nur anzuerkennen, wenn sie von vornherein klar und eindeutig vereinbart worden ist. Neben den Fragen der Angemessenheit der Pensionszusage, der Überversorgung, der Erdienbarkeit, der Wartefrist ist u. a. insbesondere bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer das Höchst- bzw. Mindestalter für die Pensionszusage zu beachten. Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die vertraglich vorgesehene Altersgrenze, mindestens jedoch eine von 65 Jahren zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme bilden hier nur schwerbehinderte Gesellschafter-Geschäftsführer, für die eine Altersgrenze von mindestens 60 Jahren gilt. Bei einem vertraglichen Pensionsalter von unter 60 Jahren wird eine ernsthafte Zusage verneint, wobei die gesamten Zuführungen zur Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten wären.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ hat entschieden, dass eine dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf das 60. Lebensjahr erteilte Pensionszusage gesellschaftsrechtlich veranlasst und eine verdeckte Gewinnausschüttung ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anmerkung: Unter dem Begriff verdeckte Gewinnausschüttung versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen. Soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung den Gewinn der GmbH gemindert hat, wird sie dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Unterstützungskasse verliert bei Übertragung des gesamten Vermögens ihre Steuerbefreiung rückwirkend

Unterstützungskassen sind als anerkannter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit.² Eine der Voraussetzungen ist, dass Vermögen und Einkünfte nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sind. Überträgt eine Unterstützungskasse ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen auf einen anderen Rechtsträger, ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. In diesem Fall geht die Körperschaftsteuerbefreiung innerhalb der Verjährungsfrist rückwirkend verloren.³

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 6.11.2012, 6 K 1093/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 89/12), EFG 2013, S. 323, LEXinform 5014698.

² § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG.

³ § 61 Abs. 3 AO.

⁴ BFH, Urt. v. 14.11.2012, I R 78/11, BFH/NV 2013, S. 648, DB 2013, S. 552, LEXinform 0928905.

Gewerbsteuerlicher Verlustfeststellungsbescheid ist bei späterem Wegfall der Unternehmens- oder Unternehmeridentität nicht bindend

Eine KG war alleinige Anteilseignerin und zu 80 % atypisch stille Gesellschafterin einer GmbH. Mit notariellem Vertrag vom 3.6.1998 übertrug die GmbH mit Wirkung zum 1.1.1998 ihr Vermögen mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die KG. Zum 31.12.1997 war für die GmbH ein vortragsfähiger Gewerbeverlust in einem Verlustfeststellungsbescheid festgestellt worden. Die KG wollte den Verlustvortrag wegen der Bindungswirkung des Bescheids von ihrem Gewerbeertrag 1998 abziehen.

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass Verlustfeststellungsbescheide zwar für Folgejahre grundsätzlich bindend sind. Weil aber die Unternehmeridentität erst 1998 zu 80 % weggefallen war, konnte dieses Ereignis noch nicht im Verlustfeststellungsbescheid zum 31.12.1997 berücksichtigt werden. Deshalb war die Bindungswirkung entfallen und die KG konnte den Verlust nicht voll abziehen.

¹ BFH, Urt. v. 11.10.2012, IV R 38/09, BFH/NV 2013, S. 619, DStR 2013, S. 400, LEXinform 0927357.

Keine „kalte Räumung“ durch Stromabstellen

Räumt ein Mieter die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht, berechtigt dies den Vermieter nicht dazu, die Stromversorgung zu kappen. Den Vermieter treffen auch für die Zeit nach Ablauf des Mietverhältnisses gewisse Mindestpflichten. Dazu gehört die Bereitstellung des grundlegenden Versorgungsstandards.

In einem vom Amtsgericht München¹ entschiedenen Fall schlossen Vermieter und Mieter einen Räumungsvergleich, nach dem der Mieter verpflichtet war, die Wohnung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu räumen. Als der Mieter dies nicht tat, schaltete der Vermieter den Strom ab. Hiergegen beantragte der Mieter eine einstweilige Verfügung. Nach Ansicht des Gerichts hat der Mieter einen Anspruch auf Wiederherstellung der Stromversorgung. Die Einstellung der Stromversorgung vor der endgültigen Räumung der Wohnung ist eine Besitzstörung. Gibt der Mieter das Objekt bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht heraus, so muss der Vermieter seinen Räumungsanspruch auf rechtsstaatliche Weise durchsetzen. Solange hat der Vermieter gewisse Mindestverpflichtungen. Hierzu gehört die Pflicht, die nach heutigen Lebensverhältnissen grundlegenden Versorgungsstandards, wie die Stromversorgung, für eine angemessene Zeit nach Vertragsbeendigung aufrechtzuerhalten.

Keine Verzugszinsen auf Betriebskostenguthaben bei verspäteter Abrechnung

Befindet sich der Vermieter mit der Erstellung der Betriebskostenabrechnung in Verzug und zahlt deshalb ein Guthaben verspätet an den Mieter aus, so hat dieser trotzdem keinen Anspruch auf Verzugszinsen. Dies hat der Bundesgerichtshof² entschieden.

Ein Vermieter ist nach Ablauf der Abrechnungsfrist nur dazu verpflichtet, eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen. Er schuldet somit keine Geldschuld, die Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlichen Regelung über die Verzugszinsen ist.³ Der Mieter ist vor den Folgen einer verspäteten Abrechnung dadurch geschützt, dass er in einem laufenden Mietverhältnis die Zahlung weiterer Betriebskostenvorauszahlungen verweigern kann.⁴ Bei einem beendeten Mietverhältnis kann der Mieter nach Ablauf der Abrechnungsfrist sofort die Rückzahlung der geleisteten Betriebskostenvorschüsse verlangen und diese gegebenenfalls auch im Wege der Klage geltend machen, ohne zuvor auf die Erstellung der Betriebskostenabrechnung klagen zu müssen.⁵ Darüber hinaus hat der Mieter auch die Möglichkeit, den Vermieter in Verzug zu setzen und einen konkreten Schaden, der ihm auf Grund der verspäteten Abrechnung entstanden ist, geltend zu machen.⁶ Dies könnte der Fall sein, wenn der Mieter einen Überziehungskredit in Anspruch nimmt.

¹ AG München, Urt. v. 24.7.2012, 473 C 16960/12, LEXinform 0439065.

² BGH, Urt. v. 5.12.2012, XII ZR 44/11, LEXinform 1583059.

³ § 288 Abs. 1 BGB.

⁴ § 273 Abs. 1 BGB.

⁵ BGH, Urt. v. 9.3.2005, VIII ZR 57/04, NJW 2005, S. 1499, LEXinform 1535054.

⁶ §§ 280 Abs. 2, 286, 249 BGB.

„Teilvermögensveräußerung“ weiter zu fassen als der einkommensteuerliche Begriff der „Teilbetriebsveräußerung“

Eine „Teilvermögensveräußerung“ unterliegt nicht der Umsatzsteuer.¹ Sie stellt nicht auf die Verhältnisse beim Veräußerer ab, so dass es sich bei ihm auch nicht um einen organisatorisch selbstständigen Unternehmensteil handeln muss. Entscheidend ist, dass der Erwerber mit dem an ihn veräußerten Teilvermögen ein selbstständiges Unternehmen fortführen kann.²

Maßgeblich für die umsatzsteuerrechtliche Begriffsbestimmung ist die EU-weit anzuwendende Mehrwertsteuerrichtlinie.³ Aus diesem Grund kann der einkommensteuerrechtliche Begriff des „Teilbetriebs“⁴ oder der des „in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebs im Ganzen“⁵ im Sinne der Abgabenordnung nicht zur Beurteilung einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung herangezogen werden. Auch der Umsatzsteueranwendungserlass ist insoweit überholt, als er auf die organisatorischen Verhältnisse beim Veräußerer und eine äußere Erkennbarkeit des in sich geschlossenen Wirtschaftsgebildes abstellt.⁶

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs⁷. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine AG ein Erbbaurecht mit der Verpflichtung erworben, das bestehende Mietverhältnis mit einer GmbH zu übernehmen. Diese betrieb dort ein Reha-Zentrum. Nur ein Jahr später veräußerte die AG das Erbbaurecht ohne Umsatzsteuerausweis an eine KG, die dann auch das Erbbaurechtsgrundstück von dem Grundstückseigentümer erwarb. Danach schloss sie mit dem bisherigen Mieter einen langfristigen Mietvertrag ab. Sie führte die Verpachtung des Reha-Zentrums mit der GmbH im Wesentlichen fort. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Veräußerungsvorgang bei der AG zu einer Vorsteuerkorrektur führe.⁸ Ein Erbbaurecht könne einem Grundstück nicht gleich gestellt werden. Aus diesem Grund handele es sich bei dem Veräußerungsvorgang der AG auch nicht um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Die Veräußerung des Erbbaurechts nebst aufstehendem Reha-Zentrum ist als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht umsatzsteuerbar.

¹ § 1 Abs. 1a UStG.

² BFH, Urt. v. 29.8.2012, XI R 10/12, DStR 2013, S. 250, BFH/NV 2013, S. 484, LEXinform 0929148.

³ Art 5 Abs. 8 der RL 77/388/EWG, jetzt Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL).

⁴ § 16 EStG.

⁵ § 75 AO.

⁶ Abschn. 1.5 Abs. 6 Satz 2 USt AE.

⁷ BFH, Urt. v. 19.12.2012, XI R 38/10, DStR 2013, S. 585, DB 2013, S. 680, LEXinform 0928290.

⁸ § 15a UStG.

Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn a) die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder b), wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.¹

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF)² hatte Anfang 2012 parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu b) ausgelegt. Nach Intervention des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das Ministerium das Schreiben überarbeitet:³

- Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden.
- Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstaufschlags gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.
- In anderen Fällen ist
 - eine Entschädigung von 50 € pro Stunde als angemessen anzusehen,
 - wenn die Vergütung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten (oben unter b) den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Die Einnahmen aus Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei also nicht zu erfassen.
 - Zur Ermittlung der Grenze von 17.500 € ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie auf die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen.
 - Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt. Als Auslagenersatz werden z. B. auch Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt, sofern sie lohnsteuerlich ihrer Höhe nach als Reisekosten angesetzt werden könnten.
- Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Freibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (sog. Übungsleiterpauschale, z. Z. 2.100 €) nicht übersteigt. In diesen Fällen müssen nur die Tätigkeiten und die Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen angegeben werden.

Personen, die betroffen sind, sollten mit ihrem Steuerberater eine Lösung finden. Dies gilt auch für betroffene Vereine, die wahrscheinlich nicht in der Lage sind, zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

¹ § 4 Nr. 26a und b UStG.

² BMF, Schr. v. 2.1.2012, IV D 3 – S 7185/09/10001, DStR 2012, S. 83, LEXinform 5233700.

³ BMF, Schr. v. 27.3.2013, IV D 3 – S 7185/09/10001, BStBl I 2013, S. 452, DStR 2013, S. 763, DB 2013, S. 788, LEXinform 5234440.

Entgelte für die Vermittlung von Mitgliedschaften in ausländischen Vereinen durch inländischen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtig

Vermittelt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung Mitgliedschaften in Vereinen mit Sitz im Ausland, sind hierfür erhaltene Provisionen in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Leistungsort ist der Sitz des Unternehmers und nicht der Sitz des Vereins. Nur bei der Vermittlung von „Umsätzen“ kann Ort der Vermittlungsleistung der Ort sein, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt. An den Verein wird nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ kein „Umsatz“ vermittelt. Die Gewährung einer Mitgliedschaft in einem Verein, die eine Beitragspflicht auslöst, stellt keinen Umsatz dar.

Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten für Arbeitnehmer des Unternehmers

Wird ein Arbeitnehmer wegen einer Straftat belangt, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat, kann der Arbeitgeber die vom Strafverteidiger in Rechnung gestellte Umsatzsteuer selbst dann nicht als Vorsteuer abziehen, wenn er den Strafverteidiger (mit-)beauftragt hat. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)² entschieden. Zwischen der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit des Arbeitgebers/Unternehmers und der Strafverteidigung des Arbeitnehmers besteht kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang. Der für den Vorsteuerabzug erforderliche Zusammenhang bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der bezogenen Eingangsleistung. Die Strafverteidigerleistung dient direkt und unmittelbar (nur) dem Schutz der privaten Interessen des Arbeitnehmers. Der Entstehungsgrund der bezogenen Leistung (wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers, bei der eine Straftat durch eine natürliche Person begangen wurde) ist nur als Kriterium zur Feststellung des objektiven Inhalts der Leistung bedeutsam, begründet aber nicht den Vorsteuerabzug.

Der Vorsteuerabzug dürfte allerdings zu gewähren sein, wenn der Unternehmer selbst strafrechtlich belangt wird.

Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen Gutschrift

Widerspricht der Empfänger einer Gutschrift dieser, kann der Aussteller aus der Gutschrift nicht (mehr) den Vorsteuerabzug geltend machen. Bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge muss er an das Finanzamt zurückzahlen. Warum der Empfänger widerspricht und ob der Widerspruch berechtigt ist, spielt keine Rolle. Selbst wenn die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist, geht das Recht zum Vorsteuerabzug für den Aussteller der Gutschrift verloren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 12.12.2012, XI R 30/10, BFH/NV 2013, S. 665, DStR 2013, S. 466, LEXinform 0928016.

² EuGH, Urt. v. 21.2.2013, C-104/12, DStR 2013, S. 411, DB 2013, S. 497, LEXinform 0589394.

³ BFH, Urt. v. 23.1.2013, XI R 25/11, DStR 2013, S. 590, DB 2013, S. 793, LEXinform 0928833.

Modifizierte Beleg- und Buchnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ab dem 1.10.2013 gültig

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise erbringt. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sollte ursprünglich ab dem 1.1.2012 nur noch die so genannte Gelangensbestätigung als Nachweis anerkannt werden. Darin bestätigt der Abnehmer, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Nach erheblichen Protesten der Wirtschaft sind die Regeln überarbeitet worden und treten nunmehr am 1.10.2013 in Kraft. Für zuvor ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelangen die vor 2012 gültigen Regelungen zur Anwendung.¹

Neben der Gelangensbestätigung², die weiterhin als Nachweisbeleg vorgesehen ist und keiner bestimmten Form unterliegt, werden zukünftig weitere Nachweise anerkannt:

- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer z. B. durch einen Versendungsbeleg, insbesondere einen handelsrechtlichen Frachtbrief.³
- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer mittels eines Nachweises über die Bezahlung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die diverse Angaben erhalten muss (Namen, Anschriften, Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands, Unterschriften).⁴
- Bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung zum Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung.⁵

Unentgeltliche Abgabe von Blutzuckermesssets kann umsatzsteuerpflichtig sein

Überlässt ein Unternehmer unentgeltlich Blutzuckermesssets (bestehend aus Blutzuckermessgerät, Stechhilfe und Teststreifen), unterliegt diese Abgabe der Umsatzsteuer, wenn der Wert 35 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Es handelt sich nicht um eine nicht steuerbare Abgabe eines Warenmusters. Ein Warenmuster ist ein Probeexemplar eines Produkts, durch das dessen Absatz gefördert werden soll. Das Set ist kein Warenmuster, weil nur der Absatz von nachzukaufenden Teststreifen, nicht aber von Messgeräten und/oder Stechhilfen gefördert werden soll.

Ob die Abgabe als „Geschenk von geringem Wert“ nicht der Umsatzsteuer unterliegt, hängt davon ab, ob der Wert des Sets über 35 € liegt. Bis zu diesem Betrag liegt ein Geschenk von geringem Wert vor, dessen Zuwendung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Empfänger des Sets ist der jeweilige Patient und nicht der Arzt, der im Interesse des Unternehmers das Set aushändigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁶)

¹ § 74a Abs. 3 UStDV.

² § 17a Abs. 2 UStDV.

³ § 17a Abs. 3 Nr. 1a UStDV.

⁴ § 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV.

⁵ § 17a Abs. 3 Nr. 5 UStDV.

⁶ BFH, Urt. v. 12.12.2012, XI R 36/10, BFH/NV 2013, S. 670, DStR 2013, S. 461, LEXinform 5014654.

Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung findet Anwendung, wenn die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Kalenderjahrs 17.500 € nicht übersteigt und der Umsatz des laufenden Kalenderjahrs voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer sind erklärungspflichtig, nehmen aber ansonsten nicht am Besteuerungsverfahren teil: Die Steuer wird nicht erhoben, es darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden, es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Der Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Damit unterwirft er alle Umsätze der Regelbesteuerung und hat gleichzeitig die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären, auch durch schlüssiges Verhalten. Reicht der Kleinunternehmer dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, in der er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes berechnet, kann darin regelmäßig eine Option zur Regelbesteuerung gesehen werden.

Folgenden Fall hatte das Finanzgericht Köln¹ zu entscheiden: Ein Unternehmer war als selbstständiger Trainer und als Hausverwalter tätig. Der Gesamtumsatz dieser beiden Tätigkeiten überstieg die Grenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht. Für den Unternehmensbereich Hausverwaltung gab der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung ab. Die Umsätze aus der Trainertätigkeit erklärte er nicht. Das Finanzamt erließ einen Umsatzsteuerbescheid, in den es auch die Umsätze und Vorsteuern aus der Trainertätigkeit einbezog. Dagegen wehrte sich der Unternehmer und stellte sich auf den Standpunkt, er habe durch die „unvollständige“ Abgabe der Erklärung nicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer verzichtet.

Diesem Argument folgte das Finanzgericht: Die unzulässige Beschränkung auf nur einen Unternehmensteil führe zur Unwirksamkeit der Verzichtserklärung, sodass es bei der Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung bliebe. Die zu Unrecht in einigen Rechnungen an Dritte ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Kleinunternehmer allerdings.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Köln, Urt. v. 26.6.2012, 3 K 2961/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 31/12), EFG 2013, S. 258, LEXinform 5014288.

Bauliche Maßnahmen können in einer Wohnungseigentümergeinschaft als Modernisierungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden

In einer Wohnungseigentümergeinschaft hatten die Eigentümer den Beschluss gefasst, die sanierungsbedürftigen Balkonbrüstungen aus Holz durch solche aus Stahl und Glas zu ersetzen. Der Beschluss wurde mit der Mehrheit von drei Vierteln der Eigentümer und mehr als der Hälfte der Miteigentumsanteile gefasst. Die gewählten Materialien verursachten höhere Kosten als die Sanierung der alten Holzbrüstungen. Die Eigentümer, die gegen den Beschluss gestimmt hatten, haben diesen mit der Begründung angefochten, es hätten sämtliche Eigentümer der Beschlussvorlage zustimmen müssen.

Der von den Eigentümern angerufene Bundesgerichtshof¹ hat sich in seiner Entscheidung mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Sanierungsmaßnahme um eine bauliche Veränderung handelt, die eine sog. Allstimmigkeit erfordert oder um eine Modernisierungsmaßnahme, die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. Nach Ansicht des Gerichts könnte es sich bei den Sanierungsarbeiten auch um eine sog. modernisierende Instandsetzung² handeln, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Das Gericht konnte den Rechtsstreit in Ermangelung fehlender Tatsachenfeststellungen nicht abschließend entscheiden, sondern hat ihn an die Vorinstanz zurückverwiesen. Dabei wiesen die Richter darauf hin, dass eine Maßnahme ordnungsgemäßer Instandhaltung und Instandsetzung durchaus über die bloße Reparatur oder Wiederherstellung des früheren Zustands hinausgehen darf, wenn die Neuerung eine technisch bessere oder wirtschaftlich sinnvollere Lösung darstellt. Von besonderer Bedeutung ist insoweit eine Kosten-Nutzen-Analyse. Sofern sich die Mehraufwendungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren, hielten sich die Maßnahmen noch im Rahmen einer modernisierenden Instandhaltung. Diese Analyse habe die Vorinstanz nachzuholen. Mit der Entscheidung hat das Gericht ein Prüfschema für die Frage der rechtlichen Einordnung baulicher Veränderungen aufgestellt.

Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener Umsatzsteuer bei erfolgter Ersatzbeschaffung durch einen Geschädigten

Dem nach einem Verkehrsunfall Geschädigten stehen zum Ausgleich des Schadens an seinem Fahrzeug im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Der Geschädigte hat grundsätzlich die Möglichkeit zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Es steht dem Geschädigten allerdings frei, dem Wirtschaftlichkeitspostulat nicht zu folgen, sondern statt einer wirtschaftlich gebotenen Reparatur eine höherwertige Ersatzsache zu erwerben. In diesem Fall kann er aber nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot die tatsächlich angefallenen Kosten der Ersatzbeschaffung nur bis zur Höhe der Reparaturkosten verlangen. Wählt der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, und rechnet er den Schaden konkret auf der Grundlage der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ab, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer zu, wenn bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Der Anspruch ist auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei Durchführung der notwendigen Reparatur angefallen wäre.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

¹ BGH, Urt. v. 14.12.2012, V ZR 224/11, MDR 2013, S. 263, LEXinform 1583265.

² § 22 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 WEG.

³ BGH, Urt. v. 5.2.2013, VI ZR 363/11, LEXinform 1583417.

Erwachsene Tochter kann für die Kosten des Heimaufenthalts der Mutter herangezogen werden

Eine erwachsene Tochter, die ihre fehlende unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht darlegen oder nachweisen kann, hat sich an den Heimkosten der Mutter zu beteiligen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm¹ entschieden.

Nach der Entscheidung des Gerichts hat der Unterhaltspflichtige seine Leistungsunfähigkeit darzulegen und ggf. auch nachzuweisen. Hierzu habe er die seine Lebensstellung bestimmenden Tatsachen wie Alter, Familienstand, Höhe seines Vermögens und Einkommens, Verbindlichkeiten, Werbungskosten und die sonstigen einkommensmindernden Posten vorzutragen. Ein verheirateter Unterhaltspflichtiger habe auch Angaben zum Einkommen der anderen Familienmitglieder zu machen.

Im entschiedenen Fall hatte die unterhaltspflichtige Tochter nicht ausreichend dargelegt, welche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit sie und ihr als selbstständiger Versicherungsvertreter tätiger Ehemann erzielt haben, auch nicht, welche Miete aus einem ihr gemeinsam mit ihrem Ehemann gehörenden Mietshaus eingenommen wurde. Soweit sich die Tochter zur Begründung ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit auf das steuerlich maßgebliche Einkommen berufen hat, habe sie versäumt, ihre Einnahmen und Ausgaben so darzulegen, dass die nur steuerlich beachtlichen Aufwendungen von den unterhaltsrechtlich erheblichen Aufwendungen abgrenzbar waren.

Rücktrittsrecht bei Montagsautos

Bei einem so genannten „Montagsauto“ kann der Käufer grundsätzlich ohne Setzung einer Frist zur Nacherfüllung vom Kaufvertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz verlangen.² Ob ein Neufahrzeug im Hinblick auf Art, Ausmaß und Bedeutung der aufgetretenen Mängel als Montagsauto anzusehen ist, beurteilt sich dabei danach, ob der bisherige Geschehensablauf aus Sicht eines verständigen Käufers die Befürchtung rechtfertigt, es handele sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten Qualitätsmängeln beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelhaft ist und auch zukünftig nicht frei von herstellungsbedingten Mängeln sein wird.

Bei dieser Beurteilung kann allerdings der Umstand, dass innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums zahlreiche Mängel aufgetreten sind, aufgrund anderer bedeutsamer Aspekte entscheidend an Gewicht verlieren. Handelt es sich bei der weitaus überwiegenden Anzahl der beanstandeten Mängel um bloße Bagatellprobleme, die nicht die technische Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs, sondern dessen Optik und Ausstattung betreffen, ist dem lediglich Lästigkeitswert beizumessen, die eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht entbehrlich oder unzumutbar macht.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

Verbotswidrige Nutzung des Mobiltelefons als Navigationshilfe

Ein Mobiltelefon darf beim Autofahren auch dann nicht aufgenommen oder festgehalten werden, wenn es nur als Navigationshilfe benutzt wird. Das hat das Oberlandesgericht Hamm⁴ entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts liegt eine verbotene Nutzung nach der Straßenverkehrsordnung⁵ in jeder bestimmungsgemäßen Bedienung des Geräts, also auch in dem Abruf von Navigationsdaten. Die entsprechende Vorschrift soll gewährleisten, dass der Fahrzeugführer beide Hände freihabe, um die Fahraufgabe zu bewältigen, während er ein Mobiltelefon benutze. Deswegen sei jegliche Nutzung des Geräts untersagt, soweit das Mobiltelefon in der Hand gehalten werde, weil der Fahrzeugführer dann nicht beide Hände für die Fahraufgabe zur Verfügung habe.

¹ OLG Hamm, Beschl. v. 21.11.2012, II 8 UF 14/12, Pressemitteilung v. 11.1.2013, LEXinform 0439040.

² § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB, § 440 S. 1 Alternative 3 BGB.

³ BGH, Urt. v. 23.1.2013, VIII ZR 140/12, Pressemitteilung 11/2013, LEXinform 0439108.

⁴ OLG Hamm, Beschl. v. 18.2.2013, III 5 RBs 11/13, Pressemitteilung v. 8.3.2013, LEXinform 0439347.

⁵ § 23 Abs. 1a StVO.

Schadensersatz bei Abbruch der Vertragsverhandlungen

In einem vom Amtsgericht München¹ entschiedenen Fall machte ein Ehepaar Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin einer Wohnung geltend. Obwohl die Vermieterin dem Ehepaar einen nicht unterzeichneten Mietvertragsentwurf zur Verfügung gestellt und es zu einer Einreichung einer Schufa-Auskunft und von Gehaltsnachweisen aufgefordert hatte, lehnte sie später den Abschluss eines Mietvertrags ab. Nach Auffassung des Ehepaars hat die Vermieterin durch ihr Verhalten den Vertragsabschluss als sicher hingestellt. Grund für die Ablehnung sei auch die Gewerkschaftszugehörigkeit der Ehefrau gewesen.

Der geltend gemachte Schaden resultierte aus der Anmietung eines Tiefgaragenplatzes von einem anderen Vermieter im gleichen Anwesen, dem Verkauf der Einbauküche aus der alten Wohnung unter Marktpreis und Maklerkosten für die Beschaffung einer Ersatzwohnung.

Das Gericht wies die Klage ab. Weder durch die Überlassung des Mietvertragsentwurfs noch durch die Anforderung der Bonitätsnachweise sei der Vertragsabschluss als sicher in Aussicht gestellt worden. Es handele sich vielmehr um übliche Informationen bzw. Auskünfte im Rahmen der Vertragsverhandlungen. Auch durch die Anmietung des Stellplatzes sei der Vertragsabschluss hinsichtlich der Wohnung nicht als sicher dargestellt worden, da dieser Mietvertrag mit einem anderen Vermieter abgeschlossen wurde. Schließlich bestehe auch keine Schadensersatzverpflichtung aufgrund eines Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, da in der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Weltanschauung zu sehen sei.

¹ AG München, Urt. v. 18.10.2012, 423 C 14869/12, Pressemitteilung 11/13, LEXinform 0439352.